

**Leistungsgebührensatzung der Stadt Kehl vom 14.12.2006
in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.01.2022
gültig ab 16.03.2021**

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Kehl erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung. Diese Satzung findet Anwendung sowohl auf Leistungen, welche die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erbringt als auch für Leistungen, welche sie im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Abs. 3 Gemeindeordnung) erbringt. Diese Satzung kommt nicht zur Anwendung, wenn durch Gesetz besondere Regelungen getroffen sind oder Gebührenfreiheit angeordnet ist.
2. Diese Satzung gilt auch für die Eigenbetriebe der Stadt. Sie gilt nicht für die Tätigkeit des Gutachterausschusses nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Das Land Baden-Württemberg sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind gebührenbefreit, soweit Gegenseitigkeit besteht.
2. Soweit die Stadt Kehl als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind gebührenbefreit:
 1. Die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die Ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 2. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
3. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Bezüglich der in Absatz 2 genannten Stellen gilt dies nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Die Gebührenfreiheit tritt ebenfalls nicht ein, soweit öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung

erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

4. Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
 5. die behördliche Informationsgewinnung.

Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen sowie für Leistungen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Stadt Kehl nicht erforderlich gewesen wären.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Leistungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Eine angemessene Gebühr ist auch zu erheben, wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird oder sich erledigt, nachdem mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde. Die Mindestgebühr beträgt € 3,00. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Gebührenerhebung auch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung abgesehen werden.
5. Für Anträge, die nicht vor Ort oder über www.service-bw gestellt werden, werden Gebühren bis 6,99 € nicht erhoben (Kleinbetragsregelung).

6. Soweit Stundensätze festgesetzt sind, erfolgt die Abrechnung je volle Viertelstunde.

7. Soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Gebühr sowie eventuelle Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen, die

1. auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Stadt Kehl,
2. nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Kehl abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

1. Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt Kehl hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
2. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 7 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Stadt Kehl kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
2. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Kehl kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der

Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung darauf hingewiesen worden ist.

3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

In der Gebühr sind die der Stadt Kehl erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

Folgende Auslagen werden immer erhoben:

1. Reisekosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
4. Vergütungen oder Gebühren an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen oder Lieferungen,
5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Personen oder Sachen.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kehl vom 8. März 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2003, außer Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kehl bleibt anwendbar für Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind.

Gebührenverzeichnis ab 16.03.2021 (Fassung vom 20.01.2022)

- Anlage zur Leistungsgebührensatzung –

Nr.	Amtshandlung	Gebühr neu *
Übersicht:		
1	Ablehnung	
2	Allgemeine Leistungsgebühr	
3	Anträge	
4	Auskünfte und Akteneinsicht	
5	Zurücknahme eines Antrags	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)	
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
8	Bescheinigungen	
9	Genehmigungen und dergl.	
10	Gutachten (Augenscheine)	
11	Rechtsbehelfe	
12	Schreibgebühren (neben anderen Gebühren, insbesondere gemäß Ziffer 4.1)	
12 a	Stadtarchiv	
13.	Bauordnung	
14	Bestattungsrecht	
15	Sonn- und Feiertagsgesetz	
16	Aufbewahrungen	
17	Steueridentifikationsnummer	
18	Kirchenaustrittsverfahren	
19	Melderecht	
20	Bibliothek	
21.1	Verkehrswesen	
21.2	Verkehrswesen, Ordnungswesen	
22	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
23	Waffenrecht	
24	Sonstiges Ordnungsrecht	
25	Bauservice, Telekommunikation	
26	Informationsfreiheit	
27	Betriebshof	
28	Technische Dienste TDK	
29	Feuerwehr	
30	Tiefbauverwaltung	
1	<p>Ablehnung eines Antrags usw. (§ 3 Ziff. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 b. volle Gebühr wegen Unzuständigkeit</p>	<p>mind. 14 € gebührenfrei</p>
2	<p>Allgemeine Leistungsgebühr</p>	<p>Für Leistungen von Arbeitern 45,50 €/Std., des mittleren Dienstes 61 €/ Std., von Meistern und gehobenem Dienst 74 €/Std. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschildner angemessen berücksichtigt werden. Höchstgebühr 3.500 €.</p>

3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,50 - 140 €
4	Auskünfte und Akteneinsicht (mit Ausnahme von Archivauskünften gemäß Ziffer 12 a)	
4.1	Auskünfte, wenn hierzu die Verwaltung Akten oder Bücher einsehen muss	3,50 - 70 €
4.2	Akteneinsicht Die Einsicht in öffentlich ausgelegte Unterlagen (Satzungen, Fach- oder Bauleitplanungsverfahren, sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) ist gebührenfrei.	30,50 €/Std, mind. 15 €
4.3	Baulastenauskünfte für 1 oder mehrere zusammenhängende Grundstücke, ohne Baulasteintrag dito, mit mindestens einem Baulasteintrag	10 € 12 €
5	Zurücknahme eines Antrags (§ 3 Ziff. 4 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,50 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	70 - 1.400 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6 - 175 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 6 €, mind. 3,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 6 €, mind. 3,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 12) hinzu	

8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 - 63 €
8.2	Negativzeugnisse gemäß § 28 BauGB bei einem Kaufpreis bis 50.000 Euro bei einem Kaufpreis bis 150.000 Euro bei einem Kaufpreis bis 250.000 Euro bei einem Kaufpreis über 250.000 Euro	12 € 31 € 43 € 56 €
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Genehmigungen und dergl. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6 - 7.000 €
10	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 24 €
11	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, usw.)	
11.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat bei Wert bis	
	250 €	25 €
	500 €	50 €
	1.000 €	75 €
	1.500 €	100 €
	2.000 €	125 €
	2.500 €	150 €
	3.000 €	175 €
	3.500 €	200 €
	4.000 €	225 €
	4.500 €	250 €
	5.000 €	275 €
	6.000 €	300 €
	7.000 €	325 €
	8.000 €	350 €
	9.000 €	375 €
	10.000 €	400 €
	12.500 €	425 €
	15.000 €	450 €
	17.500 €	475 €
	20.000 €	500 €
	22.500 €	525 €

	25.000 €	550 €
	je weitere 3.750 € bis 55.000 €	25 €
	danach je weitere 5.000 €	25 €
	Ist kein wirtschaftliches Interesse bestimmbar oder bildet dieses den Aufwand oder die Bedeutung der Sache nicht angemessen ab, werden erhoben	92 € je Std.
11.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 11.1., mind. 7 €
12	Schreibgebühren (neben anderen Gebühren, insbesondere gemäß Ziffer 4.1)	
12.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
12.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7 €
12.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	14 €
12.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 €
12.2	Für Fotokopien, auch in Farbe, Scans und mittels EDV erstellte Mehrstücke werden erhoben	
12.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,70 €
12.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite Die Übermittlung vorhandener Scans ist gebührenfrei.	1,70 € 1,00 €
12.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 - 2,90 €
12.4	Für die Abschrift eines Schulzeugnisses, wenn das Zeugnis nicht als Kopiervorlage vorliegt oder in der EDV vorhanden ist (inkl. Bestätigung).	11 €

12.5	Aktenversand (sofern ein Aktenauszug herzustellen ist, wird hierfür die Gebühr nach Ziffer 12.2 zusätzlich berechnet) Der Versand elektronischer Akten ist, wenn keine weiteren Maßnahmen (vorherige Durchsicht u.s.w.) erforderlich sind, gebührenfrei.	16 €
12 a	Stadtarchiv	
12a.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, Gutachten oder Ermittlung von Archivgut je angefangene 1/2 Stunde Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.	35 €
12a.2	Kopien, Scans, Ausdrucke vom Mikrofilm oder -fiche (durch Archivpersonal)	
12a.2.1	bis DIN A 4 für die 1. Seite für jede weitere Seite DIN A 3 für die 1. Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,70 € 1,70 € 1,00 €
12a.2.2	Kopien aus dem Personenstandsregister	12 €
12a.3	Scan als TIFF- oder JPEG-Datei je Bilddatei Scan aus Microfilm/-fiche durch Nutzer, je angefangene 10 Scanvorgänge Arbeitsscans von Bildvorlagen je 10 Stck	14 € 7 € 10 €
12a.4	Nutzungsrechte in Papierform (Gebühren je zuzüglich 1 Belegexemplar)	
12a.4.1	Reproduktion (1 Seite) in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen Auflage - 500 Auflage - 5.000 Auflage - 10.000 Auflage - 50.000 Auflage > 50.000	7 € 37 € 56 € 75 € 112 €
12a.4.2	dito bei Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt, Schutzumschlag oder in Kalendern, auf Plakaten und Karten	2-facher Satz
12a.4.3	Nutzung einer Reproduktion zu gewerblichen Zwecken	3-10-facher Satz
12a.5	Wiedergabe von Archivalien in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen in überregionalen Medien zuzüglich 1 Belegexemplar	70 €
12a.6	Nutzungsrechte in Online-Angeboten und Verwendung in öffentlich zugänglichen Räumen je Bildvorlage zu Werbezwecken je Bildvorlage	70 - 140 €
12a.7	Sonstiges	
12a.7.1	Reproduktionen historischer Zeitungen auf hochwertigem Papier 1. Seite weitere Seiten je	6 € 3 €

	Zeitungshalter		9 €
	Versand		14 €
12a.	Eilaufträge, sofern dienstlich möglich		
7.2	Ausführung innerhalb 1 Tages: Zuschlag		100%
	Ausführung innerhalb von 3 Tagen: Zuschlag		50%
13.	Bauordnung		
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 -1 :2008-12 Kostengliederung Nr. 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
13.01.	Bauvoranfrage		
13.01.1	Erteilung eines Bauvorbescheides Bearbeitung des Antrages einschl. einer örtlichen Besichtigung	3 ‰ der Baukosten, mindestens	220 €
13.01.2	Wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	74 € je Std., mindestens	222 €
13.01.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	1/4 der Gebühr mindestens	145 €
13.02	Baugenehmigungsverfahren		
13.02.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen Bearbeitung des Bauantrages einschl. 1 örtl. Besichtigung und 1 Bauüberwachung mit örtlicher Besichtigung	6 ‰ der Baukosten, mindestens	220 €
13.02.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können; Abbruch von Anlagen		220 - 7.000 €
13.02.3	Genehmigung von Werbeanlagen		
	a. an Ortsstraßen:		
	Größe bis 5 qm		223 €
	> 5 bis 10 qm		297 €
	b. an Durchgangsstraßen:		
	Größe bis 5 qm		297 €
	> 5 bis 10 qm		371 €
	c. an Bundesstraßen, Hauptstraße:		
	Größe bis 5 qm		371 €
	> 5 bis 10 qm		446 €
	d. Größe über 10 qm: je angefangene 10 qm zuzüglich		74 €
	e. Zuschlag je Ortstermin oder Rücksprache oder Befreiung von Vorschriften		74 €
	Höchstgebühr		6.500 €
13.02.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	1/4 der Baugenehmigungsgebühr, mind.	136 €

13.02.5	Wiedererteilung von Baugenehmigungen	1/2 der Baugenehmigungsgebühr, mind. 136 €
13.02.6	Erteilung Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	5 ‰ der Baukosten, mind. 207 €
13.02.7	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	74 € je Std., mindestens 220 €
13.03	Kenntnisgabeverfahren	
13.03.1	Kenntnisgabeverfahren	220 €
13.03.2	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	74 €/Std
13.03.3	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	74 €/Std
13.04	Bearbeitung von Baulasten, je Baulast	148 €/Std
13.05	Befreiung, Ausnahme, Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans je	148 - 14.000 €
13.06	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	148 - 14.000 €
13.07	Abnahmen, Anordnungen	
13.07.1	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	74 € / Std
13.07.2	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	74 € / Std
13.07.3	Jede weitere Abnahme und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	74 € / Std
13.07.4	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	74 € / Std
13.07.5	Abnahme fliegender Bauten	74 € / Std
13.07.6	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	74 € / Std
13.08	Brandschutz	
13.08.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	74 € / Std
13.08.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen und Anlagen	74 € / Std
13.08.3	Brandverhütungsschau	74 € / Std
13.08.4	Nachschau	74 € / Std
13.08.5	Allgemeine Brandschutzberatung	74 € / Std
13.08.6	Einbau Feuerweherschließung	74 € je Std zuzüglich 62 € je Schließzylinder
13.09	Denkmalschutz	
13.09.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	74 € / Std
13.09.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	74 € / Std
13.09.3	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	74 € / Std
13.09.4	Untersagungs- u. Erhaltungsverfügungen	74 € / Std
13.09.5	Steuerbescheinigungen	74 € / Std
13.10	Sonstige Leistungen im Baurecht	
13.10.1	Bauberatung außerhalb von Verfahren	74 € / Std
13.10.2	Öffentlich-rechtliche Verträge	74 € / Std

13.10.3	Stellungnahmen der unteren Baurechtsbehörde in immissionsschutz-, naturschutz- oder wasserrechtlichen Verfahren	74 € / Std
13.10.4	Ausgabe von Akten (ohne Versand)	35 €
13.20	Entwässerungsgenehmigung	0,9 ‰ der Baukosten, mind. 74 €, max. 7.000 €
14	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	23 €
14.2	Grabplatzbescheinigung	7 €
14.3	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	52 €
15	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Ausnahmegenehmigung	136 €
16	Aufbewahrungen	
16.1	von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Werts, mind. 3,50 €
16.1.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % v. 500 € u. 1 % des Mehrwertes
16.2	von PKW	11 € je Tag
16.3	von sonstigen Gegenständen und Fahrzeugen	4,50 - 28 € je Tag
17	Steueridentifikationsnummer	
17.1	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung bei Verlust der Steueridentifikationsnummer	5 €
18	Kirchenaustrittsverfahren	
	Amtshandlungen je Person	28 €
19	Melderecht	
19.1.1	einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	12 €
	erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	14 €
19.1.2	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	21 - 3.570 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,10 €
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	14 - 3.570 €
19.3	Bescheinigungen der Meldebehörde (§ 18 BMG)	

	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10 - 72 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
19.4.1	Beantragung einer internationalen Melde-, Aufenthaltsbescheinigung in verschiedenen Sprachen	10,50 €
19.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,50 - 715 €
19.5	Gebührenfrei sind	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
20	Bibliothek	
20.1	Mahnung bei verspäteter Rückgabe von Medien	3,50 €
20.2	Berechnung und Festsetzung des Ersatzes nicht zurückgegebener Medien	7 €
20.3	Vorbestellung von Medien, je Medium (Auslagen werden gesondert berechnet)	0,60 €
20.4	Fernleihe, je Medium (Auslagen werden besonders berechnet)	4,10 €
21.1	Verkehrswesen	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	61 € je Std.
21.2	Verkehrswesen, Ordnungswesen	
	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder sonstige Selbstvornahme, die keine Ersatzvornahme ist, durch den Gemeindevollzugsdienst	61 € je Std., mindestens 15 €
22	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
22.1	Gaststättenrecht	
	Gaststättenerlaubnis incl. vorläufiger Erlaubnis und ggf. Gewerbeanmeldung	1.300 €
	vorläufige Gaststättenerlaubnis	130 €
	vorläufige Stellvertretungserlaubnis	130 €
	Stellvertretungserlaubnis	220 €
	Gestattungen	26 € je Tag
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	32 € je Tag
	Sperrzeitverkürzung regelmäßig	325 €
	Auflagen, Anordnungen	74 € je Std.
	Widerruf	74 € je Std.
22.2	Gewerberecht	

	Gewerbemeldungen	22 €
	Erlaubnis für Privatkrankenanstalt	136 - 1.080 €
	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	270 €
	Automatenaufstellerlaubnis	2.600 €
	Geeignetheitsbescheinigung	87 €
	Spielhallenerlaubnis	3.900 €
	Erlaubnis für andere Spiele	270 €
	Erlaubnis für Pfandleiher	1.090 €
	Erlaubnis für Bewachungsgewerbe	1.090 €
	Erlaubnis für Versteigerergewerbe	1.090 €
	Gewerbeuntersagung	74 € je Std.
	Gestattung Wiederausübung nach Gewerbeuntersagung	74 € je Std.
	Erteilung einer Reisegewerbekarte	220 €
22.3	Marktfestsetzungen	
	Marktfestsetzungen	217 - 3.510 €
	Wochenmärkte	217 - 3.510 €
	Ausstellungen, Großmärkte, Messen	217 - 3.510 €
	Spezialmärkte/Jahrmärkte	217 - 3.510 €
	Befreiungen und Ausnahmegewilligungen von Rechtsvorschriften	74 - 1.170 €
23	Waffenrecht	
23.1.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen /Erben sonstige Berechtigte	91 €
23.1.2	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger	70 €
23.1.3	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	105 €
	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	70 €
23.1.4	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	105 €
23.1.5	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	422 €
23.1.6	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	350 €
23.1.7	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	70 €
23.1.8	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	350 €
23.1.9	Ausstellung Waffenschein (§§ 10 Abs. 4, 19 Abs. 2 WaffG)	210 €
23.1.10	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	70 €

23.1.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70 €
23.1.12	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70 €
23.2.1	Ausnahme für noch nicht vorhandenes Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	35 €
23.2.2	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	70 €
23.2.3	Ausnahme von Handelsverboten (Vertrieb/Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	326 €
23.2.4	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	140 €
23.3.1	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 S. 2 WaffG	21 €
23.3.2	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	35 €
23.3.3	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	35 €
23.3.4	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1, § 8 und § 14 Abs. 1 S.2, Abs. 2, 3 WaffG)	70 €
23.3.5	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	35 €
23.3.6	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen, Sammler, sonstige Erwerbsberechtigte) § 10 Abs. 1a WaffG	21 €
23.3.7	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	21 €
23.3.8	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	21 €
23.3.9	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	21 €
23.3.10	Eintrag / Austrag einer / mehrerer Waffen/ aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass und sonstigen Änderungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	21 €
23.4.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	105 - 350 €
23.4.2	Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	105 €

23.4.3	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	105 €
23.4.4	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	2.170 €
23.4.5	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	3.260 €
23.4.6	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	540 €
23.4.7	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung § 27 Abs. 1 WaffG	325 €
23.4.8	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 Einfuhr) und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1 WaffG).	74 € je Std.
23.4.9	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG Ausfuhr).	74 € je Std.
23.4.10	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG).	105 €
23.4.11	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1, 2 WaffG)	35 €
23.4.12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 WaffG (Mitnahmeerlaubnis Drittstaatangehörige)	49 €
23.5.1	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	281 €
23.5.2	Verlängerung Waffenschein §§ 10 Abs. 4 WaffG	170 €
23.5.3	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	35 €
23.5.4	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	280 €
23.5.5	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV	325 €

23.5.6	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG	74 € je Std.
23.5.7	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	74 € je Std.
23.5.8	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	74 € je Std.
23.5.9	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	74 € je Std.
23.5.10	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	74 € je Std.
23.5.11	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV-Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	74 € je Std.
23.5.12	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen sowie öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen	74 € je Std.
23.5.13	Überprüfung Waffenhandelsbücher	74 € je Std.
23.5.14	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	28 €
23.5.15	Prüfung auf Zuverlässigkeit und Eignung gem. § 4 Abs.3 WaffG	37 €
23.6	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	74 € je Std.
24	Sonstiges Ordnungsrecht	
24.1	Ausstellung/Verlängerung Fischereischein	29 - 140 €
24.2	öffentlich-rechtliche Namensänderung	
24.2.1	Vorname bei einzuholenden Auskünften:	
	- keine	167 €
	- bis zu drei	222 €
	- mehr als drei	277 €
24.2.2	Familiennamen bei einzuholenden Auskünften:	
	- keine	277 €
	- bis zu drei	666 €
	- mehr als drei	888 €
24.2.3	gleichzeitige Änderung von Vor- und Familiennamen	das 1,2-fache der Gebühr nach 24.2.2
24.3	Bearbeitung Verlustanzeige eines Personalausweises oder Passes	7 €
24.4	Tauchgenehmigung je Person	6 - 28 €
24.5	Amtsbestattungen	

24.5.1	Ermittlung und Information der Bestattungspflichtigen	61 €
24.5.2	Anordnung der Bestattung mit Androhung der Ersatzvornahme (§ 31 Abs.2 Alt. 1 Bestattungsgesetz)	45 €
24.5.3	Veranlassung der Bestattung bei unmittelbarer Ausführung (§ 31 Abs.2 Alt.2 Bestattungsgesetz)	45 €
25	Bauservice, Telekommunikation	
25.1	Leistungen des Bauservice	74 € je Std.
25.2	Telekommunikation Zustimmung für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	
25.2.1	Standardmaßnahmen	257 €
25.2.2	Kleinmaßnahmen (Trasse < 50m)	64 €
26	Informationsfreiheit	
	Bereitstellung von Dokumenten	
26.1	Suche und Identifikation der Dokumente	74 € je Std.
26.2	Durchsicht auf schutzbedürftige Inhalte	74 € je Std.
26.3	Einbeziehung betroffener Dritter	74 € je Std.
27	Betriebshof sonst. unmittelbare Ausführungen	
27.1	Beseitigung von Fahrbahnverunreinigungen mittels Kehrmaschine	94,30 € je Std.
27.2	Reinigungen manuell	126 € je Team und Std. zuzügl. Auslagen
27.3	Sonstige Leistungen - je Meister/Vorarbeiter incl. KFZ- und Gerätepauschale	64 €/Std.
	- je Facharbeiter/Arbeiter incl. KFZ- und Gerätepauschale	61 €/Std.
28	Technische Dienste TDK Leistungen der technischen Bereiche: - Facharbeiter - Meister - KFZ- und Geräte	45,50 €/Std. 76 €/Std. 16,50 €/Personalstunde
29	Feuerwehr Sonstige Leistungen, die nicht unter § 34 Feuerwehrgesetz fallen, einschließlich Tätigkeiten für die Straßenbehörde	Die Kostenersätze der Feuerwehr Kostenersatzung und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung werden als Gebühren erhoben, sofern dort feste Kostenersätze ausgewiesen sind. Daneben wird ggf. Auslagenersatz erhoben.
30	Tiefbauverwaltung Feststellung des Straßenzustands oder Schadensbildes, Maßnahmen zur Schadensbehebung einschließlich Aufsicht	61 €/Std., mindestens 31 €

* soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind,
erhöhen sich die Gebühr sowie eventuelle
Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer